



Versicherungsbedingungen für den Notfallservice Strom

Versicherungsbedingungen Notfallservice Strom der Köthen Energie GmbH (Stand 10./2008)

Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 Notfall-Telefon
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen
- §3 Allgemeine Leistungsbegrenzungen
- §4 Versicherungsort (Versicherte Wohnung)
- §5 Elektro-Installateurservice im Notfall

Sonstige Vertragsbestimmungen

- §6 Bedingungsanpassung
- §7 Dauer und Ende des Vertrages
- §8 Pflichten nach Schadeneintritt
- §9 Verpflichtungen Dritter
- §10 Verjährung
- §11 Klagefrist
- §12 Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht
- §13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Anhang: Allgemeine Hinweise

Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 Notfall-Telefon

1. Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 8 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Die Notfall-Hotline der Köthen Energie steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: „03496/5055-70“.
2. Ruft die versicherte Person nicht die Notfall-Hotline an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
3. Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß § 5 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen, versichertes Objekt

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 vorliegen und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person bei der Notfall-Hotline der Köthen Energie tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherungsschutz besteht für den Kunden der Köthen Energie mit einem in § 3 beschriebenen Vertrag. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus
 - a) bei einem Privatkunden bei seinen Familienangehörigen. Zu diesen zählen folgende Personen, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben:
 - sein Ehe- oder Lebenspartner
 - die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.
 - b) bei gewerblichen Kunden auch für die Betriebsangehörigen des gemäß § 3 versorgten Objektes.

Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§3 Versichertes Objekt

Der Versicherungsschutz gilt für das mit einem Stromliefervertrag folgender Tarifmodelle und Varianten versorgte Objekt einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen.

Bei Privatkunden: Tarifmodell „FUTURA Ökostrom“.

Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen) sind versichert, sofern sie über diesen Stromliefervertrag versorgt werden. Zieht der Versicherungsnehmer um, so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über, sofern dieses ebenfalls über einen solchen Stromliefervertrag mit der Köthen Energie versorgt wird. Anderenfalls endet der Versicherungsschutz mit dem Umzug.

§4 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

1. Der Anspruch auf Beistandsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen (§ 8) grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
3. Der Versicherer kann die Leistung verweigern, wenn für die Leistungserbringung die erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten fehlt.

§5 Elektro-Installateurservice im Notfall

1. Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 250 EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern.
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

§6 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, bei
 - a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
 - b) den Versicherungsvertrag betreffender Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung;
 - c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
 - d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
 - e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechteungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
7. Die angepassten Bedingungen werden der versicherten Person schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn die versicherte Person nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
8. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Änderung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§7 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer eines in § 3 beschriebenen Stromliefervertrages, frühestens jedoch ab dem 01.10.2008.
2. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf eines in § 3 beschriebenen Stromliefervertrages oder beim Wechsel in einen anderen, in § 3 nicht beschriebenen Tarif der Köthen Energie.

§8 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person



Versicherungsbedingungen für den Notfallservice Strom

- a) dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzeigen
- b) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
- d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- e) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält die versicherte Person den Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§9 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihm frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet. Meldet sie den Schadensfall dem Versicherer des Notfallservice Strom, wird dieser im Rahmen dieses Notfallservice Strom in Vorleistung treten.

§10 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§11 Klagefrist

1. Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn sie diesen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht.
2. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

§12 Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

§13 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen bei der Notfall-Hotline (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung der versicherten Person zugegangen sein würde.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die im Notfallservice Strom beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

Telefon 0221 8277 - 9688 • Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei der Notfall-Hotline der Köthen Energie), § 8 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von Bedeutung sind (§ 79 VVG).

Beitragszahlung

Den Beitrag für die Versicherung des Notfallservice Strom trägt die Köthen Energie GmbH, Köthen.